

Satzung

des Vereins

Herzsportgruppe Gelnhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein „Herzsportgruppe Gelnhausen e.V.“ mit Sitz in Gelnhausen, wurde am 18.12.1990 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter VR 3838 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung. Laut Finanzamt Gelnhausen Steuer-Nr.: 19 250 01666 –K03.

Der Verein ist zugleich Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.

2. Die Postadresse des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf- Erkrankungen und zwar durch Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden im Bereich des Herzsports unter Mitwirkung lizenziert Übungsleiter und Ärzte.

§ 3 Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf eine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz für Kosten, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstehen, wobei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist. Die Aufwendungen sind zu belegen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen bezahlt werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein der Herzsportgruppe Gelnhausen e.V. nach Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG). Einzelheiten hierzu sind in folgenden Dokumenten festgelegt:

1. Mitgliederklärung zur Datenspeicherung,
2. Datenschutzordnung der Herzsportgruppe Gelnhausen e.V.,
3. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - b. aktive Mitglieder,
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag im bankeinzugsverfahren zu zahlen. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der schriftlich mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären ist,
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c. durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das auszuschließende Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er kann dem Widerspruch stattgeben, hierfür genügt ebenfalls eine einfache Mehrheit. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung hierüber endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen Mitgliedschaft und Stimmrecht des vorerst ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - d. mit dem Tod des Mitgliedes.
6. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Beisitzer (erweiterter Vorstand).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre und falls notwendig),
 - e. Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre und falls notwendig),
 - f. Anträge,
 - g. Verschiedenes.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit keine Satzungsänderungen davon betroffen sind.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Sind beide verhindert wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei müssen Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. dem Gerätewart.

Hier von sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall um Beisitzer erweitert werden (z.B. Listenführer und stellvertretende Gerätewarte). Die Berufung der Beisitzer erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszweckes und der Vereinssatzung. Er überwacht alle zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Aktivitäten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau in Kraft.
2. Mit Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung treten alle vorlaufenden Satzungen außer Kraft.
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.09.2022 errichtet.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Gerätewart/in

Schriftführer/in